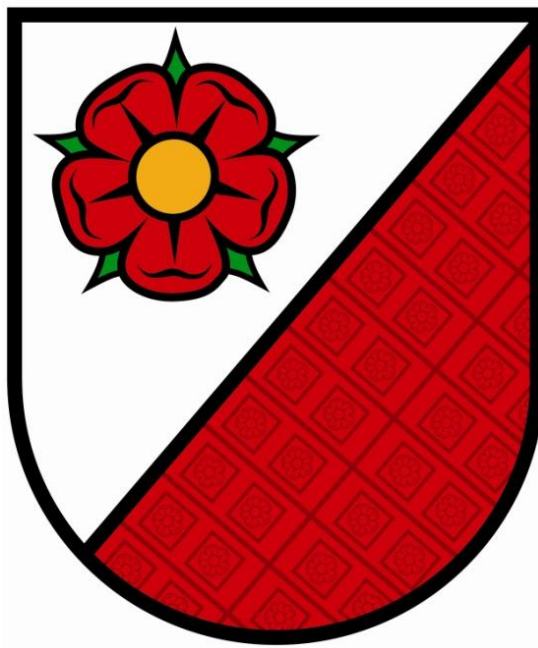


Schulverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulV)



19. Dezember 2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) folgende Schulverordnung (SchulV):

A. Organisation

Schulkreise	<p>Art. 1 ¹ Zum Schulkreis Wynigen-Dorf gehört der Perimeter des ehemaligen Schulkreises Dorf.</p> <p>² Zum Schulkreis Wynigen-Berge gehört der Perimeter der ehemaligen Schulkreise Kappelen, Mistelberg und Rüedisbach.</p> <p>³ Die Aufteilung der Schulkreise ist in einem Plan im Anhang der Verordnung dargestellt.</p>
Schulort	<p>Art. 2 Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht am ihnen zugewiesenen Schulstandort.</p>
Kindergarten	<p>Art. 3 ¹ In der Regel besuchen Kindergarten-schülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Dorf den Kindergarten in Wynigen.</p> <p>² In der Regel besuchen Kindergarten-schülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Berge den Kindergarten in Kappelen.</p>
Primarschule	<p>Art. 4 ¹ In der Regel besuchen Primarschülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Dorf die Primarschule in Wynigen.</p> <p>² In der Regel besuchen Primarschülerinnen und -schüler aus dem Schulkreis Wynigen-Berge die Primarschule in Kappelen, mit Ausnahme der Schulkinder aus dem ehemaligen Schulkreis Rüedisbach, welche die Primarschule in Wynigen-Dorf besuchen.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 5 Vom Regelfall kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Schülerzahl einer Klasse nicht den Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen entspricht und im oberen oder unteren Überprüfungsbereich liegtb) bei den Kindergärten ein Unterschied von fünf oder mehr Schülerinnen und Schüler zwischen den beiden Klassen bestehtc) Kinder erst nach der Einteilung der Klassen angemeldet werden.
Vorgehen	<p>Art. 6 ¹ Falls Ausnahmefälle gemäss Art. 5 Bst. a oder b zur Anwendung</p>

kommen, bestimmt die Bildungskommission die Zahl der umzuverteilenden Kinder.

² Die Bildungskommission informiert bei derjenigen Klasse, von welcher Schülerinnen und Schüler umverteilt werden müssen, frühzeitig die Eltern.

³ Die Eltern können freiwillig dem Wechsel des Schulstandortes zustimmen.

⁴ Finden sich zu wenige oder zu viele Freiwillige, entscheidet das Los.

Besondere
Verhältnisse

Art. 7 Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Bildungskommission die Schülerin oder den Schüler auch während einem laufenden Schuljahr einem anderen Schulstandort zuweisen.

Einheit der Klasse

Art. 8 Klassen werden nach Möglichkeit als ganze Einheit einem anderen Schulstandort zugeteilt. Als Klasse gelten Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam nach dem gleichen Pensum unterrichtet werden.

Schülertransport

Art. 9 Die Gemeinde organisiert den Schülertransport oder entrichtet an den Transport durch die Eltern mit deren Einverständnis kostendeckende Beiträge (Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement), wenn der Schulweg unzumutbar ist.

Zumutbarkeit des
Schulweges

Art. 10 ¹ Für Kindergartenkinder werden Schulwege von bis zu 2 Kilometern Länge und 100 Meter Höhendifferenz als zumutbar beurteilt.

² Für Primarschulkinder werden Schulwege von bis zu 4 Kilometern Länge und unter 100 Meter Höhendifferenz oder von bis zu 3 Kilometern Länge und über 100 Meter Höhendifferenz als zumutbar beurteilt.

³ Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen im Gemeindegebiet von Wynigen als zumutbar beurteilt.

Sammelpunkte

Art. 11 Die Bildungskommission legt die Sammelpunkte, von denen aus die Schulkinder transportiert werden, fest. Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierenden Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel zumutbar sein.

Gefährliche

Art. 12 ¹ Erachten Eltern einen Schulweg oder einen Weg zum

Schulwege

Sammelpunkt, der gemäss den obigen Artikeln als zumutbar gilt, als zu gefährlich, können sie bei der Bildungskommission ein Gesuch um Organisation des Schülertransportes oder Übernahme der Transportkosten stellen.

² Die Bildungskommission beurteilt das Gesuch. Sie zieht bei Bedarf eine unabhängige Fachstelle bei.

B. Behörden und Organe

Schulleitung

Art. 13 ¹ Der Schulleitung obliegen im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe insbesondere folgende Entscheide:

- a) Früherer Schuleintritt oder Rückstellung um ein Jahr
- b) Zuweisung zu Klassen
- c) Zuweisung und Dispensation von fakultativem Unterricht
- d) Zuweisung zu besonderen Massnahmen
- e) Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in die Regelklassen
- f) Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse
- g) Schullaufbahnentscheide
- h) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung
- i) Überspringen eines Schuljahres
- j) Dispensationen vom Unterricht.

² Im Bereich der Führung des Lehrkörpers obliegen der Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung über die unbefristete Anstellung von Lehrkräften an die Bildungskommission
- b) Befristete Anstellung von Lehrkräften
- c) Selbstevaluation der Schule
- d) Umsetzung der Qualitätsentwicklung
- e) Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte
- f) Mitarbeitergespräche der Lehrkräfte und der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs
- g) Initiierung und Durchführung gemeinsamer Weiterbildung
- h) Überprüfung der individuellen Weiterbildung der Lehrkräfte
- i) Festlegung der Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung
- j) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung

³ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Schulleitung insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Umsetzung von besonderen Massnahmen
- b) Koordination schulbetrieblicher Fragen
- c) Bewilligung von Schulreisen, Lagern usw.
- d) Erstellen und Bewilligen der Stundenpläne
- e) Jahresplanung der Schule
- f) Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche
- g) Sicherstellung des Unterrichts bei Abwesenheiten
- h) Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besonderen Aufgaben an Lehrkräfte
- i) Pensenplanung, Pensenfestlegung und -meldungen
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe
- k) Einführung und Aufhebung von Angeboten des freiwilligen Schulsportes

Schulsekretariat

Art. 14 Dem Schulsekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulleitung gemäss obigem Artikel
- b) Personaladministration der Lehrerschaft und Führen der Lehrerdatenbank
- c) Sämtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Schuleinschreibung und dem Führen der Schülerdatenbank
- d) Führen der Schulstatistiken
- e) Inventarführung
- f) Geltendmachung von Kantonsbeiträgen für den Schülertransport
- g) Unterstützung des für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in administrativen Belangen
- h) Sekretariat der Bildungskommission und allfälliger Ausschüsse sowie dazugehörige administrative Aufgaben

Lehrerkonferenzen

Art. 15¹ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in ihrer Tätigkeit, indem sie in folgenden Bereichen mitwirken:

- a) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung
- b) Strategische Ausrichtung der Schule
- c) Leitbild der Schule
- d) Selbstevaluation der Schule
- e) Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung
- f) Initiierung und Durchführung von gemeinsamer Weiterbildung
- g) Jahresplanung der Schule
- h) Pensenplanung und Pensenfestlegung
- i) Erarbeitung von Konzepten
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe

² Die Bildungskommission und die Schulleitung können die

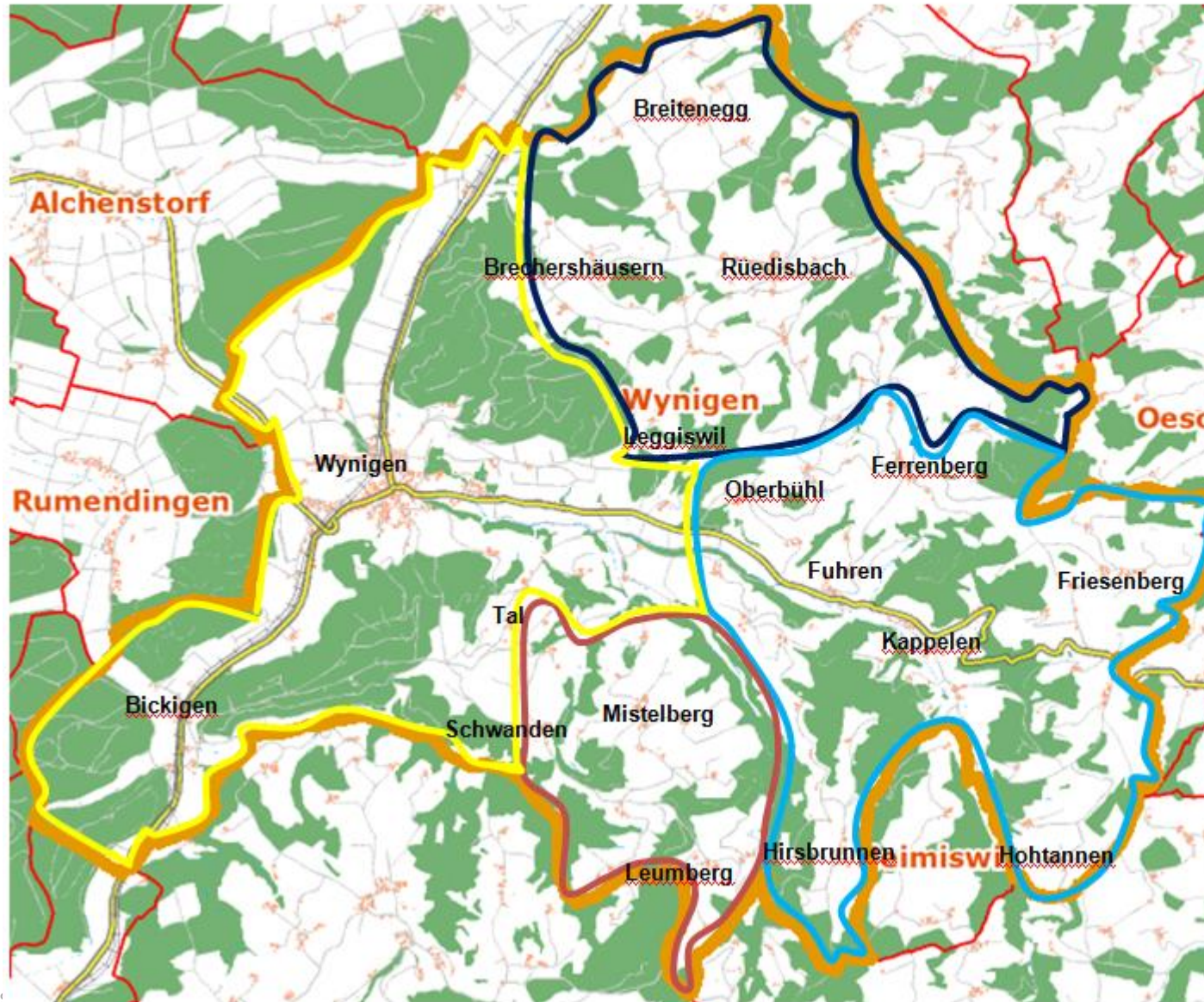
Lehrerkonferenzen zur Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen heranziehen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Sie hebt die Schulverordnung vom 17. März 2003 auf.

D. Anhang - Aufteilung der Schulkreise gemäss Art. 1



Legende

- Schulkreis Wynigen-Dorf
- Schulkreis Wynigen-Berge,
bestehend aus:
 - ehemaliger SK Rüedisbach
 - ehemaliger SK Kappelen
 - ehemaliger SK Mistelberg

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2011.

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Heiniger

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 19. Dezember 2011 beschlossene Schulverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi